



# Stadt Coswig (Anhalt)

<b>Beschluss</b>  <i>öffentlich</i>		<b>Vorlage-Nr:</b> <b>COS-BV-308/2021</b>					
		Aktenzeichen:      geb	Datum:              17.08.2021				
		Einreicher:         Bürgermeister					
		Verfasser:          Bau- und Ordnungsamt					
<b>Betreff:</b>  <b>Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalverwalteten Friedhöfe und die Nutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) und deren Ortschaften</b>							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
01.09.2021	Ortschaftsrat Stackelitz	5	0	0	0	5	0
06.09.2021	Ortschaftsrat Düben	4	3	0	0	3	0
06.09.2021	Ortschaftsrat Köselitz	5	4	0	4	0	0
06.09.2021	Ortschaftsrat Senst	5	4	0	0	4	0
06.09.2021	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	6	6	0	0	6	0
06.09.2021	Ortschaftsrat Bräsen	4	4	0	4	0	0
08.09.2021	Ortschaftsrat Thießen	6	5	0	0	2	3
09.09.2021	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	7	6	0	0	6	0
13.09.2021	Haupt- und Finanzausschuss	10	9	0	6	3	0
14.09.2021	Bau- und Ordnungsausschuss	9	8	0	8	0	0
30.09.2021	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	27	19	0	15	4	0

## **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die Nutzung der kommunalverwalteten Friedhöfe und die Nutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) und deren Ortschaften.

Kommunale Friedhöfe sind:

- a) Friedhof Coswig (Anhalt) mit Trauerhalle
- b) Friedhof Bräsen mit Trauerhalle
- c) Friedhof Cobbelsdorf mit Trauerhalle
- d) Friedhof Jeber-Bergfrieden mit Trauerhalle
- e) Friedhof Senst
- f) Friedhof Thießen mit Trauerhalle

Kommunal verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof Stackelitz mit Trauerhalle

Kommunal verwaltete Trauerhallen:

- a) Köselitz
- b) Weiden
- c) Düben

### **Beschlussbegründung:**

Gemäß Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt ist die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet, Entgelte für die Nutzung ihrer kommunalen Einrichtungen kostendeckend zu erheben. Friedhöfe und Trauerhallen zählen zu kostenrechnenden Einrichtungen. Von der Stadt Coswig (Anhalt) wird der städtische Friedhof sowie 6 Friedhöfe in den Ortschaften (Cobbelsdorf, Senst, Bräsen, Jeber-Bergfrieden, Thießen und Stackelitz) verwaltet. Für jeden dieser Friedhöfe ist zur Zeit eine gesonderte Friedhofsgebührensatzung mit unterschiedlichem Wortlaut und unterschiedlichen Gebühren vorhanden.

Um den Anforderungen des Kommunalverfassungsgesetzes gerecht zu werden, war eine erneute Kalkulation zwingend erforderlich. Mit der erarbeiteten Kalkulation ist es angestrebt, eine einheitliche Gebührensatzung zu erlangen, die Verwaltungsabläufe zu optimieren und den Kostendeckungsgrad zu erhöhen.

Die Erarbeitung der neuen Friedhofskalkulation ist Bestandteil des beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Coswig (Anhalt) und ist zwingend umzusetzen.

Grundlage für die neue Gebührensatzung bildet die Kalkulation der Firma B & P – Gesellschaft für kommunale Beratung mbH, Dresden.

Folgende Angaben dienen als Datengrundlage:

Für die Trauerhallen:

- jährliche Kosten der Trauerhalle, dazu gehören Instandhaltungskosten im und am Gebäude, Energie-, Heizungs- und Ausstattungskosten, Versicherung, Abschreibung,
- Fallzahlen der Trauerhallennutzung

Für den Erwerb einer Grabstelle:

- Personal-, Versicherungs- und Fahrzeugkosten, Kosten für Maschinenpark, Wegeunterhaltung, Reparatur an Wasserentnahmestellen und Einfriedungen, Naturschutzmaßnahmen, Anlegen von Gemeinschaftsurnenanlagen, Kompostierarbeiten, Flächenangaben zu genutzten Flächen und ruhenden Flächen

Alle Sterbefälle und die Beisetzungsarten wurden berücksichtigt.

In den zukünftigen Gebühren sind die jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren mit enthalten. Somit entfallen für eine neu erworbene Grabstelle der Zeit- und Kostenaufwand für die Erstellung eines jährlichen Bescheides für die Friedhofsunterhaltungsgebühr. Daraus resultiert eine Minimierung des Arbeitsaufwandes, da mit verstreichen der Ruhezeit sich die Anzahl der Friedhofsunterhaltungsgebührenbescheide verringert.

Mit Inkrafttreten der neuen Friedhofsgebührensatzung treten die derzeit gültigen Friedhofsgebührensatzungen für die Stadt Coswig (Anhalt) und deren Ortschaften außer Kraft.

**Finanzielle Auswirkungen:**

JA:    X                                NEIN:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:                    in Anwendung der Satzung

Planmäßig bei Kto.:                    55301-431100; 55301-432100;  
55301-432110; 55302-432100

Überplanmäßig bei Kto.:  
Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

**Anlagen:**

Friedhofsgebührensatzung

  
Christian Dorn  
Vorsitzender des Stadtrates

  
Axel Clauß  
Bürgermeister